

Statuten





Inhaltsverzeichnis

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
ARTIKEL 1 - NAME UND SITZ.....	4
ARTIKEL 2 - ZIELE, GRUNDLAGEN UND METHODEN, VERANTWORTUNG UND GESELLSCHAFTLICHES ENGAGEMENT	4
ARTIKEL 3 - GESETZ, VERSPRECHEN UND WAHLSPRUCH.....	5
ARTIKEL 4 - ABZEICHEN, UNIFORMREGLEMENT UND AUSZEICHNUNGEN.....	6
II. ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT.....	7
ARTIKEL 5 - MITGLIEDER	7
ARTIKEL 6 - AUFNAHME UND AUSTRITT	7
ARTIKEL 7 - AUSSCHLUSS.....	8
. ABSCHNITT: ABTEILUNGEN	9
ARTIKEL 8 - ALLGEMEINES.....	9
ARTIKEL 9 - ANERKENNUNG	9
ARTIKEL 10 - AUFGABEN.....	9
ARTIKEL 11 - VERLUST DER ANERKENNUNG	9
ARTIKEL 12 – VERLUST DER ANERKENNUNG DURCH ENTZUG	10
ARTIKEL 13 - DIE ABTEILUNGSLEITUNG.....	10
I. ABSCHNITT: AUFGABEN / ORGANISATION AUF LANDESEBENE	11
ARTIKEL 14 - ALLGEMEINES	11
ARTIKEL 15 - AUFGABEN UND VERANTWORTUNG	11
ARTIKEL 16 - SCHIRMHERRSCHAFT	12
ARTIKEL 17 - ORGANE	12
ARTIKEL 18 - DELEGIERTENVERSAMMLUNG	12
ARTIKEL 19 – VERBANDSLEITUNG	14
ARTIKEL 20 – ABTEILUNGSLEITER- UND ABTEILUNGSLEITERINNENRUNDE.....	16
ARTIKEL 21 - REVISIONSSTELLE.....	17
ARTIKEL 22 - RECHNUNGSWESEN.....	17
ARTIKEL 23 - HAFTUNG.....	18
II. ABSCHNITT: STATUTENÄNDERUNGEN	19
ARTIKEL 24 - ÄNDERUNG DER STATUTEN	19
VI. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
ARTIKEL 25 - AUFLÖSUNG DER PPL.....	20
ARTIKEL 26 - INKRAFTSETZUNG.....	20



I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Liechtensteins“, in Folge „PPL“ genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) mit Sitz in Schaan. Er ist der Gesamtrechtsnachfolger des am 1. Oktober 1931 gegründeten „Fürstlich Liechtensteinischen Pfadfinderkorps St. Georg – Pfadfinder Liechtensteins“ und des im Jahre 1938 gegründeten „Fürstlich Liechtensteinischen Pfadfinderinnenkorps – Pfadfinderinnen Liechtensteins“. Die PPL sind selbst Mitglied der Weltorganisation der Pfadfinder (WOSM) und des Weltbundes der Pfadfinderinnen (WAGGGS) sowie des Liechtenstein Olympic Committee (LOC).

Artikel 2 - Ziele, Grundlagen und Methoden, Verantwortung und gesellschaftliches Engagement

Die PPL ist eine Jugendbewegung mit erzieherischer Zielsetzung, welche allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig deren Konfession, zur freiwilligen Mitgliedschaft offen steht. Im Sinne der Pfadfinder-Prinzipien setzen sich die PPL für eine ganzheitliche Entwicklung ihrer Mitglieder ein und stärken deren soziales und moralisches Verantwortungsbewusstsein. Dadurch sollen der Jugend Liechtensteins Möglichkeiten und Wege eröffnet werden, um im persönlichen und sozialen Leben in der Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen.

Grundlagen für die Arbeit der PPL sind die engagierte Auseinandersetzung mit dem Pfadfinder-/Pfadfinderinnengesetz sowie dem Versprechen und die bewusste Anwendung der von Robert Baden-Powell angeregten Pfadfinder-Methoden. Diese werden durch neue Erkenntnisse in der Jugendarbeit ergänzt und sowohl den Anforderungen der Zeit wie auch den aktuellen Verhältnissen in Liechtenstein immer wieder angepasst. Besondere Bedeutung kommt der Erziehung von Jugendlichen durch Jugendliche im Rahmen der aktiven Zusammenarbeit innerhalb einer Gruppe zu. Wichtige Erfahrungen bilden die Achtung der Persönlichkeit jedes einzelnen und das Erlebnis in der Gemeinschaft. Gestaltendes erzieherisches Element der meisten Aktivitäten ist das Spiel.



Alle Organe der PPL sorgen gemeinsam für die Beachtung der Zielsetzung und die Anwendung der Pfadfinder-Methoden in allen Aktivitäten. Sie versuchen durch regelmässige Standortbestimmung Aktualität und Qualität ihrer Arbeit stetig zu verbessern. Die PPL koordinieren alle Pfadfinder-Bestrebungen innerhalb Liechtensteins und wahren die Interessen der Jugendbewegung. Ohne Bindung an politische Organisationen engagieren sie sich allgemein für Anliegen der Kinder und Jugendlichen in der Gesellschaft und vertreten solche Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit.

Die Tätigkeit der PPL ist ideell und nicht gewinnstrebend.

Artikel 3 - Gesetz, Versprechen und Wahlspruch

Wölfe- und Bienle-Gesetz

Ein Wölfe/Bienle hält seine Augen offen und hilft allen. Ich bin ein Wölfe/Bienle – Du bist ein Wölfe/Bienle; auf uns ist Verlass.

Pfadfinder- und Pfadfinderinnen-Gesetz

Als Pfadfinder/Pfadfinderin
suche ich meinen Weg zu Gott
bin ich aufrichtig
helfe ich, wo ich kann
überwinde ich mich und setze mich ein
bin ich zuverlässig
schütze ich Natur und Umwelt
bereite ich Freude
verstehe und achte ich andere
bin ich ein guter Freund/eine gute Freundin.

In Übereinstimmung mit diesem Gesetz kann dieses ergänzt werden. Dieses Gesetz kann für die weiteren Stufen altersgemäss formuliert werden.

Wölfe- und Bienle-Versprechen

Ich will mir Mühe geben, Gott und meine Familie gern zu haben, unser Gesetz zu befolgen und für alle ein guter Kamerad/eine gute Kameradin zu sein.



Pfadfinder- und Pfadfinderinnen-Versprechen

Ich verspreche, dass ich mit der Hilfe Gottes versuchen will, mein Bestes für meine Mitmenschen und unser Vaterland zu tun, den Fürsten zu achten und nach dem Pfadfinder- und Pfadfinderinnengesetz zu leben.

Diese Versprechen kann für die weiteren Stufen altersgemäss formuliert werden

Leiter- und Leiterinnen -Versprechen

Im Vertrauen auf die Hilfe Gottes und in Treue zu Fürst und Vaterland verspreche ich, gemäss dem Pfadfinder- und Pfadfinderinnengesetz und den Statuten der PPL die mir anvertraute Verantwortung als Leiter/Leiterin zu übernehmen und nach besten Kräften zu erfüllen.

Wahlspruch für alle Stufen ausser der Wölflestufe

„Allzeit bereit“

Wahlspruch der Wölflestufe

„Unser Bestes“

Gesetz, Versprechen und Wahlspruch können auch im Dialekt abgelegt werden.

Artikel 4 - Abzeichen, Uniformreglement und Auszeichnungen

Das allgemeine Abzeichen der PPL ist die blau-rote Lilie mit dem vorgestellten gelben, dreiblättrigen Kleeblatt.

Die Verbandsleitung sorgt dafür, dass den Mitgliedern der PPL ein ausschliessliches Recht an der Bezeichnung „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Liechtensteins“ (PPL) sowie an den Abzeichen, Uniformen und Kennzeichen, wie sie in Reglementen vorzusehen sind, gewährt bleibt.

Die PPL können Personen, die sich um die Pfadfinder- und Pfadfinderinnenbewegung verdient gemacht haben, Auszeichnungen verleihen. Die Umschreibung dieser Auszeichnungen ist in einem besonderen Reglement festzulegen. Die Verleihung einer Auszeichnung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin der PPL auf Antrag der Delegiertenversammlung.



II. Abschnitt: Mitgliedschaft

Artikel 5 – Mitglieder

Die PPL bestehen aus Aktivmitgliedern, Gildepfadfindern und -pfadfinderinnen und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder sind:	Abteilungsmitglieder, die ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis einer anerkannten Abteilung aufgeführt sind
	Mitglieder der Verbandsleitung
	Teammitglieder Funktionäre/Funktionärinnen
Gildepfadfinder und Gildepfadfinderinnen sind:	Mitglieder des am 22. Februar 1988 gegründeten Vereins „Pfadfinder-Gilde Liechtensteins“
Ehrenmitglieder sind:	Personen, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste für die PPL von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

Artikel 6 - Aufnahme und Austritt

Aktivmitglieder

Die Abteilungen regeln die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Austritt oder Ausschluss in ihren Statuten.

Über die Aufnahme als Mitglied der Verbandsleitung, eines Teams oder als Funktionär/Funktionärin bei den PPL, entscheidet jeweils das zuständige Organ. Der Austritt von Mitgliedern der Verbandsleitung, eines Teams oder von Funktionären/Funktionärinnen ist schriftlich zuhanden des zuständigen Organs zu erklären.



Gildepfadfinder und Gildepfadfinderinnen

Die Gildepfadfinder und Gildepfadfinderinnen regeln die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Austritt oder Ausschluss in ihren jeweiligen Statuten.

Die Gildepfadfinder und Gildepfadfinderinnen führen ihre Vereinsfinanzen und Vereinsaktivitäten unabhängig von den PPL unter Wahrung eines gegenseitigen, angemessenen Informationsaustauschs.

Ehrenmitglieder

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Ernennung und den Ausschluss von Ehrenmitgliedern. Ein schriftlicher Antrag auf Ehrenmitgliedschaft muss mit einer Begründung eingereicht werden.

Ehrenmitglieder können jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten/die Präsidentin der PPL ihre Ehrenmitgliedschaft zurücklegen und somit austreten.

Artikel 7 – Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitglieds aus den PPL entscheidet die Delegiertenversammlung nach Anhörung der betroffenen Person. Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden.

Mögliche Gründe sind: Querulanz oder sonstige andauernde Störungen des Vereinslebens, ebenso treuwidriges Verhalten aller Art; aber auch vereinsexternes Verhalten, das gegen die Zwecke des Vereins verstösst sowie Schädigung des Ansehens und/oder Schädigung der Interessen des Vereins.

Nach Erhalt der schriftlichen Begründung steht der ausgeschlossenen Person der Rechtsweg offen (Art. 255 Abs. 4 PGR).

III. Abschnitt: Abteilungen

Artikel 8 - Allgemeines

Die Abteilungsmitglieder, die ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis einer anerkannten Abteilung aufgeführt sind, bilden Abteilungen, welche aus den gemischten oder nichtgemischten Stufen Wölfler/Bienle, Pfadfinder/Pfadfinderinnen, Pioniere und Rover/Ranger bestehen. Die Abteilungen werden von einer Abteilungsleitung geführt, welche gemäss den Abteilungsstatuten gewählt und von der Verbandsleitung der PPL bestätigt wird.

Die Abteilungsleitungen und das Leiter-/Leiterinnen-Team einer gemischt geführten Stufe sollen mit beiden Geschlechtern zusammengesetzt sein.

Artikel 9 - Anerkennung

Über die Anerkennung einer Abteilung durch die PPL beschliesst die Delegiertenversammlung nach freiem Ermessen. Voraussetzung für eine Anerkennung sind die von der Verbandsleitung der PPL genehmigten Abteilungsstatuten.

Abteilungsstatuten dürfen keine diesen Statuten oder allfälligen Reglementen widersprechende Bestimmungen enthalten.

Artikel 10 - Aufgaben

Die Abteilungen sind den PPL gegenüber für die Beachtung der Zielsetzungen und die Anwendung der Pfadfinder-Methoden in allen Aktivitäten in der Abteilung gemäss Artikel 2 dieser Statuten verantwortlich. Die Abteilungen sind für die Erfüllung aller Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich den PPL übertragen worden sind.

Die Abteilungen haben der Verbandsleitung bis zur ordentlichen Delegiertenversammlung der PPL jeweils ihren Jahresbericht vom vergangenen Jahr einzureichen.

Artikel 11 - Verlust der Anerkennung

Eine Abteilung verliert ihre Anerkennung bei den PPL durch deren Auflösung gemäss den Abteilungsstatuten. Eine Abteilung muss ihre Auflösung schriftlich der Verbandsleitung der PPL mitteilen.



Artikel 12 – Verlust der Anerkennung durch Entzug

Die Verbandsleitung ist berechtigt, an der Delegiertenversammlung einen Antrag auf Entziehung der Anerkennung einer Abteilung zu stellen. Der Antrag ist zu begründen.

Über den Antrag auf Entziehung der Anerkennung einer Abteilung entscheidet die Delegiertenversammlung nach Anhörung der Abteilungsleitung der betroffenen Abteilung. Bei der Abstimmung kommt den Mitgliedern der betroffenen Abteilung kein Stimmrecht zu.

Artikel 13 - Die Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung ist insbesondere berechtigt und verpflichtet:

- allgemein für die Führung der Abteilung zu sorgen und im Besonderen die Leiter/Leiterinnen der einzelnen Stufen zu bestellen und diese zu beaufsichtigen
- jene Rechte und Pflichten zu übernehmen, die ihr durch die Statuten der PPL und die Reglemente zugewiesen sind, sowie die von zuständiger Stelle erhaltenen Weisungen auszuführen
- dafür zu sorgen, dass die Mitglieder der Abteilung den Zielsetzungen und Verpflichtungen gemäss Artikel 2 dieser Statuten nachleben
- für eine angemessene Ausbildung des Leiter-/Leiterinnennachwuchses in der Abteilung zu sorgen
- jährlich der Verbandsleitung der PPL eine Mitgliederliste der Abteilung per Ende des PPL-Rechnungsjahres vorzulegen
- Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung zu stellen
- an den Abteilungsleiter- und Abteilungsleiterinnenrunden teilzunehmen



IV. Abschnitt: Aufgaben / Organisation auf Landesebene

Artikel 14 - Allgemeines

Die PPL haben den grundsätzlichen Zielsetzungen und Verpflichtungen gemäss Artikel 2 dieser Statuten zu entsprechen und den Anliegen und Bedürfnissen sowohl ihrer Mitglieder als auch der Abteilungen Rechnung zu tragen.

Die PPL sind als gesamtlichtensteinische Bewegung verantwortlich für die weitere Entwicklung der Pfadfinder- und Pfadfinderinnenbewegung in Liechtenstein. Aus dieser Verantwortung ergeben sich aktive Aufgaben der Animation und Koordination sowie Administration auf Landesebene.

Artikel 15 - Aufgaben und Verantwortung

Aufgaben, die die PPL auf Landesebene wahrzunehmen haben, sind:

- die Koordination der Pfadfinder- und Pfadfinderinnenaktivitäten in Liechtenstein und die Durchführung spezieller Landesaktivitäten
- die Zusammenarbeit mit den Abteilungen durch regelmässige gegenseitige Information und Kontakte sowie die Förderung der Mitarbeit der Abteilungen auf Landesebene
- die zeitgemässe Überarbeitung der Grundlagen der Pfadfinder- und Pfadfinderinnenbewegung, vor allem die Förderung der Auseinandersetzung mit dem Pfadfinder/Pfadfinderinnen-Gesetz sowie dem Versprechen und die Förderung einer methoden- und altersgerechten Stufenarbeit
- die Vermittlung der Grundlagen und aktueller Problemstellung durch geeignete Animationsangebote
- die Ausbildung gemäss Ausbildungskonzept
- die Herausgabe eines informativen Mitteilungsblattes
- die Förderung nationaler und internationaler Kontakte für die Mitglieder und Abteilungen
- die Pflege der Kontakte zu anderen Jugendorganisationen
- der Einbezug von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung
- das Eintreten für Anliegen im Bereich der Jugendpolitik auf Landesebene
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Regelung der Finanzen auf Landesebene und die Verwaltung von Vermögenswerten
- die regelmässige Überprüfung der eigenen Arbeit

Zur Wahrung der Einheit der PPL auf Landesebene können Reglemente erlassen werden wie über Uniformen und Abzeichen, Ausbildung der Leiter und Leiterinnen respektive Stufenpädagogik.

Artikel 16 - Schirmherrschaft

Der Landesfürst und die Landesfürstin bilden die Schirmherrschaft der PPL. Der Schirmherr und die Schirmherrin unterstützen die PPL ideell.

Artikel 17 - Organe

Organe der PPL sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Verbandsleitung
- die Abteilungsleiter- und Abteilungsleiterinnenrunde
- die Revisionsstelle

Artikel 18 - Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der PPL und setzt sich zusammen aus

- den Delegierten (jede Abteilung kann vier Delegierte bestimmen, unabhängig davon, in wie vielen Gemeinden eine Abteilung aktiv ist und wie viele Mitglieder sie hat)
- den Mitgliedern der Verbandsleitung
- den Mitgliedern der Abteilungsräte
- den Teammitgliedern
- den Funktionären/Funktionärinnen

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin der PPL geleitet.



Aufgaben

Die Delegiertenversammlung ist unter Beachtung der Aufgaben und Organisation auf Landesebene verantwortlich für

- die Festlegung der Ziele und Grundsätze der PPL und für die Revision der Statuten
- die Überprüfung der Geschäftsführung der Verbandsleitung und die Genehmigung deren Jahresberichte
- die Genehmigung der Jahresrechnung, die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge und über das Budget
- die Wahl und die Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin der PPL, der weiteren Mitglieder der Verbandsleitung und der Mitglieder der Revisionsstelle, aufgrund von Anträgen der Verbandsleitung oder der Abteilungen
- die Ernennung und den Ausschluss von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über die Anerkennung von Abteilungen, sowie über den Entzug dieser Anerkennung
- die Kenntnisnahme des Jahresprogrammes der PPL
- die Beschlussfassung über Reglemente
- die Beschlussfassung über die Auflösung der PPL
- die Beschlussfassung über Punkte der Tagesordnung sowie über eingereichte Einträge

Einberufung und Vorbereitung

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird einmal jährlich vom Präsidenten/von der Präsidentin der PPL schriftlich einberufen.

Die Einberufung ist den Abteilungen, den Mitgliedern der Verbandsleitung, den Teammitgliedern, dem Präsidium der Pfadfindergilde Liechtenstein, den Ehrenmitgliedern und den Funktionären und Funktionärinnen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen. Die angedachte Einführung neuer Reglemente oder bestehender Reglemente sind mit der Tagesordnung im Detail darzulegen.

Anträge von den Abteilungen sind der Verbandsleitung mindestens fünf Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Abänderungs- und Ergänzungsanträge können jederzeit gestellt werden.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Präsidenten/von der Präsidentin der PPL auf Antrag der Verbandsleitung oder dreier Abteilungen innert drei Wochen einzuberufen.



Stimmberechtigung

Jede Abteilung hat vier Stimmen. Ein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung kommt ausschliesslich den anwesenden Delegierten der Abteilung zu, die ein aktives Abteilungsmitglied sein müssen. Falls nicht jede Abteilung mit vier Delegierten vertreten sind, können nur die Anwesenden ihr einfaches Stimmrecht ausüben. Übertragung des Stimmrechts an andere Abteilungen oder stimmberechtigte Delegierte innerhalb der Abteilung ist nicht erlaubt.

Die Verbandsleitung hat lediglich ein Stimmrecht im Falle eines Stichentscheids.

Alle weiteren Anwesenden haben kein Stimmrecht.

Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten (*Anzahl der anerkannten Abteilungen mal 4*) anwesend sind. Ansonsten ist frühestens vier Wochen später eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen, welche unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der **einfachen Mehrheit** (*Hälfte der Stimmberechtigten + 1*) der anwesenden zählbaren Stimmen unter Vorbehalt derjenigen Verhandlungsgegenstände, für die ein **qualifiziertes Mehr** ($\frac{2}{3}$ der Stimmen) in diesen Statuten vorgesehen ist. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Stichentscheid: Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung nach einer weiteren Diskussion zu wiederholen. Ergibt auch diese zweite Abstimmung Stimmgleichheit, steht dem Präsidenten/der Präsidentin der PPL nach verbindlicher Entscheidungsfindung mit der Verbandsleitung der Stichentscheid zu.

Artikel 19 – Verbandsleitung

Zusammensetzung

Die Verbandsleitung setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin und drei bis sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Jedes Amt wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Delegiertenversammlung gewählt. Es sollen beide Geschlechter vertreten sein. Die Verbandsleitung ernennt ein Mitglied als Vize-Präsidenten/Vize-Präsidentin.



Aufgaben

Die Verbandsleitung ist unter Beachtung der Aufgaben und Organisation auf Landesebene verantwortlich für

- eine lebendige und anregende Führung der PPL
- Erstellung, Genehmigung und Überwachung des Jahresprogramms
- die Vertretung der PPL gegenüber Dritten nach innen und aussen
- die administrative Organisation der PPL
- Koordination der Zusammenarbeit von Verbandsleitung und Abteilungsleiter- und Abteilungsleiterinnenrunde
- sämtliche Aufgaben, welche in diesen Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind,

insbesondere aber für

- die Organisation des Sekretariates der PPL
- die Regelung der Finanzen auf Landesebene und die Verwaltung des Vermögens der PPL
- die Festlegung des Auftrages an die Materialstelle der PPL (Scout-Shop)
- die Genehmigung der Abteilungsstatuten
- die Bestellung von Teammitgliedern
- die Bestellung von Funktionären/Funktionärinnen
- die zeitgemässe Überarbeitung der Grundlagen der PPL, vor allem die Förderung der Auseinandersetzung mit dem Pfadfinder/Pfadfinderinnen-Gesetz und -Versprechen und die Förderung einer methoden- und altersgerechten Stufenarbeit
- die Vermittlung der Grundlagen und aktueller Problemstellungen durch geeignete Angebote
- die Ausbildung gemäss Ausbildungskonzept
- die Pflege und Kontakte zu anderen Jugendorganisationen
- das Eintreten für Anliegen der Jugendpolitik auf Landesebene
- die Festlegung eines Höchstbetrages für spezielle Ausgaben
- die finanziellen und organisatorischen Belange des offiziellen Mitteilungsblattes
- die gesamtlichtensteinische Öffentlichkeitsarbeit
- die Beziehung zu den beiden Weltbänden und ihren Organisationen
- die Förderung nationaler und internationaler Kontakte
- die Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- die Einsetzung von befristeten Arbeitsgruppen
- die Erstellung des Jahresbudgets

Über die Sitzungen der Verbandsleitung ist ein Protokoll zu führen, das auch den Abteilungsleitungen zuzustellen ist.

Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verbandsleitung anwesend sind. Jedes Mitglied der Verbandsleitung hat eine Stimme. Gültige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden zählbaren Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Gegen die Beschlüsse der Verbandsleitung kann jede Abteilung einen Rückkommensantrag an die Verbandsleitung erheben. Dieser ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Beschlüsse beim Präsidenten/bei der Präsidentin der PPL mit Begründung und Antrag einzureichen.

Der Präsident/die Präsidentin

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen der Verbandsleitung und die Delegiertenversammlung, führt die PPL im Sinne der Statuten, vertritt die PPL Dritten gegenüber, hat Einzelzeichnungsrecht und erstellt den Jahresbericht der Verbandsleitung zuhanden der Delegiertenversammlung.

Der Vize-Präsident/die Vize-Präsidentin

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin übernimmt der Vize-Präsidenten/die Vize-Präsidentin die Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin.

Die Statuten der PPL bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin und des Vize-Präsidenten/der Vize-Präsidentin.

Artikel 20 – Abteilungsleiter- und Abteilungsleiterinnenrunde

Zusammensetzung

Die Abteilungsleiter- und Abteilungsleiterinnenrunde (in Folge „AL-Runde“ genannt) setzt sich aus jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin jeder Abteilung (Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin oder Stellvertreter/Stellvertreterin) sowie mindestens einem Vertreter/einer Vertreterin der Verbandsleitung zusammen. Dieser Austausch findet mindestens viermal jährlich statt. Die AL-Runde ernennt jährlich einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende gemäss einem miteinander vereinbarten Turnus.



Aufgaben

Die AL-Runde ist verantwortlich für

- die Terminfestlegung und das Delegieren der Organisation der landesweiten Anlässe an die sich zur Verfügung stellenden Abteilungen, Teams oder Funktionäre/Funktionärinnen
- die Koordination der Aktivitäten auf Landes- und Abteilungsebene und die Durchführung von speziellen Landesveranstaltungen
- den Informationsaustausch zwischen Verbandsleitung und AL-Runde

Über die Sitzungen der AL-Runde ist Protokoll zu führen, das den Abteilungsleitungen und auch den Mitgliedern der Verbandsleitung zuzustellen ist. Die Mitglieder der Verbandsleitung sind zu den Sitzungen der AL-Runde einzuladen.

Die AL-Runde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abteilungen vertreten ist. Jede Abteilung hat eine Stimme. Die AL-Runde fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden zählbaren Stimmen. Der Stichentscheid steht dem/der Vorsitzenden der AL-Runde zu. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Gegen die Beschlüsse der AL-Runde kann die Verbandsleitung einen Rückkommensantrag an die AL-Runde erheben. Dieser ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Beschlüsse beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der AL-Runde mit Begründung und Antrag einzureichen.

Der/die Vorsitzende der AL-Runde

Der/die Vorsitzende der AL-Runde leitet deren Sitzungen. Die Sitzungstermine werden von der Verbandsleitung an einer AL-Runde für das kommende Jahr in Absprache mit den Abteilungen festgelegt. Den Vorsitz der AL-Runde übernimmt jedes Jahr eine andere Abteilung gemäss PPL-Turnus.

Artikel 21 - Revisionsstelle

Als Revisionsstelle wirken zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, welche von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Sie prüft die Jahresrechnungen und erstattet der Delegiertenversammlung schriftliche Revisionsberichte.

Artikel 22 – Rechnungswesen

Ausgabendeckung

Die Ausgaben der PPL werden bestritten durch:

- die jährlichen Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird
- Guthaben und Zinsen
- Spenden, Legate und andere Zuwendungen
- Landesbeiträge

Ausgabenbefugnis

Für die laufenden Ausgaben halten sich die Organe an das von der Verbandsleitung vorbereitete und von der Delegiertenversammlung beschlossene Budget.

Über nichtbudgetierte und nicht vorhersehbare Ausgaben, die den Betrag von CHF 5'000 übersteigen, beschliesst die Verbandsleitung in Absprache mit der AL-Runde.

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 23 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten der PPL haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder der PPL mit eigenen Mitteln ist ausgeschlossen, ebenso wenig besteht eine Nachschusspflicht.



V. Abschnitt: Statutenänderungen

Artikel 24 - Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können nur abgeändert werden falls

- die Hälfte der Delegierten anwesend ist sowie
- die Änderung mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gutgeheissen wird

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann eine zweite Delegiertenversammlung frühestens vier Wochen später einberufen werden. Diese Versammlung beschliesst über Statutenänderungen unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten; das qualifizierte Mehr gemäss Ziffer 2 ist jedoch erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Statutenänderungen sind der Weltorganisation der Pfadfinder (WOSM) zur Kenntnisnahme zu bringen.



VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 25 - Auflösung der PPL

Die Auflösung des Vereins kann nur im Einvernehmen mit der Schirmherrschaft von der Delegiertenversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einzu-berufen ist und an der mindestens zwei Drittel der Delegierten vertreten sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann die Delegiertenversammlung frühestens nach vier Wochen erneut einberufen werden. Beschlüsse können dann un-abhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss muss jedenfalls drei Viertel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen.

Allfälliges bei der Auflösung vorhandenes Vermögen ist bei der Liechtensteinischen Landesbank zuhanden der Fürstlichen Regierung zu hinterlegen. Diese hat das Vermögen einer Jugendorganisation, die ähnliche Ziele verfolgt, zu überweisen, falls nicht innerhalb von zehn Jahren seit der Auflösung des Vereins ein neuer Pfadfinder- und Pfadfinderinnenverband gegründet wird.

Artikel 26 - Inkraftsetzung

Die vorliegenden revidierten Statuten wurden an der Führer- und Führerinnen-versammlung vom 28. November 1992 angenommen und sofort in Kraft gesetzt. Durch diese revidierten Statuten werden die Statuten der PPL vom 22. April 1989 ausser Kraft gesetzt.

Diese Statuten wurden ergänzt und genehmigt durch die Delegiertenversammlung am: 14. April 2000 / 9. März 2001 / 12. April 2003 / 22. August 2014 / 9. April 2016 / 13. September 2020.

Schaan, 15. September 2020

Pfadfinder und Pfadfinderinnen Liechtensteins

Diana Gassner, Präsidentin

André Beck, Vize Präsident

